

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

Informationen zur Wertermittlung im
Flurbereinigungsverfahren
VF 1450 Beerfelden – Falken-Gesäß



innovativ.bodenständig.amtlich.

www.hvbg.hessen.de

Herzlich Willkommen

zu den Erläuterungen über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren VF 1450 Beerfelden – Falken-Gesäß.

In der vorliegenden Präsentation erhalten Sie Informationen zu den Themen Wertermittlung, Nachweise des Alten Bestandes sowie zum weiteren Verfahrensablauf.

Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Die Ansprechpartner finden Sie am Ende der Präsentation.



Überblick | Stand des Flurbereinigungsverfahrens VF 1450 Beerfelden – Falken-Gesäß

- Beschluss am 14.03.2003
 - Ziele des Verfahrens:
 - Ergänzung und eventueller Ausbau des vorhandenen Wegenetzes
 - Öffentlich-rechtliche Regelung des Wegeeigentums und deren Unterhaltung durch die Stadt Beerfelden
 - Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer
 - ...
- Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft (TG) am 02.07.2003
- Nachschätzung der Bodenschätzung abgeschlossen 06.09.2012
- Wertermittlungseinleitungstermin am 08.11.2018
- **Aktuell:** Auslegung der Wertermittlungsergebnisse vom

Gesetzliche Grundlagen



- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) §§ 27 – 33

§ 27 FlurbG:

Um Teilnehmer mit **Land** von **gleichem Wert** abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln. Die Wertermittlung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets zu bestimmen ist.

§ 28 FlurbG:

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis i. d. R. nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können. Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.

Zweck der Wertermittlung

- In der Wertermittlung wird der Wert der Grundstücke bestimmt, um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten.
- Die Bewertung der Grundstücke erfolgt anhand des Bodenwertes. Dieser wird in der Bodenschätzung, durchgeführt von landwirtschaftlichen Sachverständigen, ermittelt.
- Bodenwerte dienen der Ermittlung der Werteinheiten (WE), die jedem Teilnehmer aufgrund seiner eingebrachten Fläche zustehen. Die WE bilden die Basis für die wertgleiche Abfindung, abzüglich dem Landabzug für gemeinschaftliche Anlagen. D.h. es wird nicht Fläche gegen Fläche getauscht sondern auf Grundlage der ermittelten WE.

Aktualisierung der Bodenschätzung



- im Zeitraum vom 29.03. bis 27.04.2012 wurde die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 340 ha überprüft und überarbeitet
- Anstän­de­ver­zeich­nisse, Prüf­pro­to­kol­le waren endgültig zum 03.12.2012 abgearbeitet

Wertermittlungsrahmen

- Um der unterschiedlichen Bodengüte innerhalb des Verfahrensgebietes gerecht zu werden, wurden für die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Grünland) **5 Wertklassen** festgelegt.

landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Sinne von §28 FlurbG

keine geordnete Nutzung

Holzung im Sinne von §28 in Verb. mit §84 FlurbG
 bebaute Flächen im Sinne von §45 FlurbG

Flächen mit Sonderwerten im Sinne von §28, 29 u. 45 FlurbG

Wertermittlungsrahmen								
Nutzungsart	Abkürzung	Werteinheiten je ha in den Wertermittlungsklassen						
		1	2	3	4	5	6	7
Acker	A	100	90	80	70	63	-	-
Grünland	GR	100	90	80	70	63	-	-
Garten	G	100	-	-	-	-	-	-
Unland	U LW, BR	25	-	-	-	-	-	-
Waldfläche Gehölz	H, GH	60	-	-	-	-	-	-
Gebäude- und Freifläche	GF BF	1500	500	1500	500	-	-	-
Platz	PL	1000	500	100	-	-	-	-
Flächen anderer Nutzung	SPO ERH	1000	100	-	-	-	-	-
Flächen anderer Nutzung	FHF	1500	500	-	-	-	-	-
Verkehrs- flächen	L, K, S	1500	500	-	-	-	-	-
Weg/ Fahrweg	WEG/ WGF	25	-	-	-	-	-	-
Wasserfläche	WA	100	-	-	-	25	-	-

Kapitalisierungsfaktor

- Mit dem **Kapitalisierungsfaktor** werden Werteinheiten der Flurstücke in EURO-Beträge umgerechnet. Die sich daraus ergebenden Grundstückswerte entsprechen annähernd den ortsüblichen Verkehrswerten.

- Bsp.

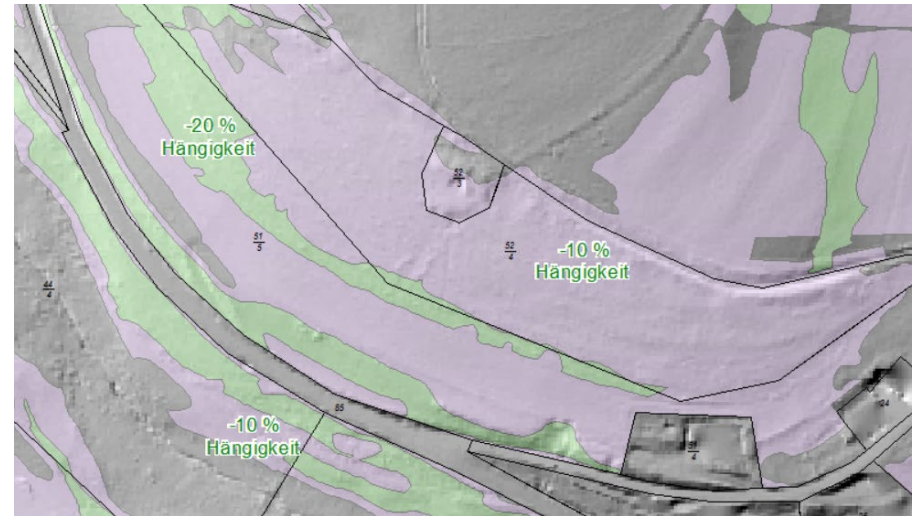
**44,50 WE wird mit dem Kapitalisierungsfaktor 100
multipliziert, um den Wert in € zu erhalten:**

$$44,50 \text{ WE} \times 100 = 4450 \text{ €}$$

= Wert des Grundstücks in der Flurbereinigung

- Für die Klasse I gilt ein durchschnittlicher Verkehrswert von 1,00 €/m²,
 - für Klasse II 0,90 €/m²
 - für Klasse III 0,80 €/m²
 - für Klasse IV 0,70 €/m²
 - für Klasse V 0,63 €/m²

Abschlag Hängigkeit



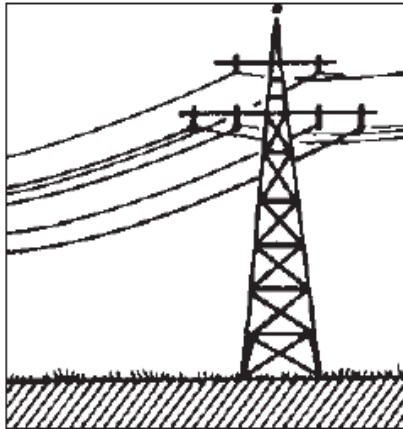
- Wegen eines erhöhten Aufwandes der Bewirtschaftung, erhöhter Lohn- und Sachkosten und begrenzter Nutzungsmöglichkeiten wird für Hanglagen bis 15 % Neigung kein Abschlag vorgenommen.
- Ab 15 % bis 25 % wird ein Abschlag von 10% Hängigkeit und darüber hinaus ein Abschlag von 20 % Hängigkeit festgesetzt.
- Die Ermittlung der Flächen erfolgt durch Berechnung aus dem Digitalen Geländemodell. Grundlage für das Geländemodell ist das landesweite Laserscanning.

Abschlag Schäden durch Wasser (Nässe)

- Flächen die Staunässe unterliegen werden mit 10 % Abschlag versehen, zur Ermittlung wird eine Regenfallanalyse im Verfahrensgebiet durchgeführt und die Staustellen werden örtlich kontrolliert und kartiert. Für die in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete fallenden Flächen wird kein Abschlag vorgenommen.

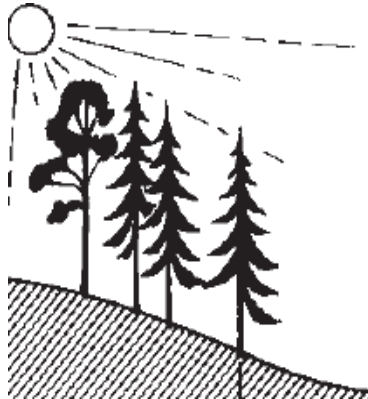


Abschlag Leitungstrassen



- Bei Leitungen wird zwischen den Mastflächen und den Leitungsschutzflächen unterschieden. Die Mastflächen werden als Unland eingestuft und mit 0,25 € bewertet.
- Bei Holz- und Betonmasten wird eine Fläche von 50 m², bei Gittermasten eine Fläche von 100 m² festgesetzt.
- Die Leitungsschutzflächen werden mit 10 % Abschlag berücksichtigt.

Abschlag Waldschatten



- Für die Schadenswirkung durch angrenzenden Wald, werden folgende Abstufungen vorgenommen:
 - Gehölz im Norden 10m Streifenbreite 10 % Abschlag
 - Gehölz im Osten 20m Streifenbreite 10 % Abschlag
 - Gehölz im Süden 30m Streifenbreite 10 % Abschlag
 - Gehölz im Westen 20m Streifenbreite 10 % Abschlag
- Die Kartierung erfolgt aufgrund des aktuellen Luftbildes nach Ermittlung der Baumhöhen aus Verschneidung aus dem Digitalen Geländemodell mit dem Oberflächenmodell.

Abschlag Gewässerrandstreifen an Oberflächengewässern



- Nach § 23 des Hessischen Wassergesetzes ist aufgrund Bewirtschaftungsauflagen ist ein paralleler Streifen am Gewässer im Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante abzuwerten. Diesen Flächen unterliegen einem Abschlag von ebenfalls 10 %.

Offenlage und Feststellung der Wertermittlung

- **Offenlage der Wertermittlungsergebnisse:** die Ergebnisse werden in Wertermittlungskarten dargestellt und können anschließend öffentlich bekannt gemacht werden. Beim Offenlegungstermin (30.08. bis 02.09.2021) wird Teilnehmern die Möglichkeit gegeben die Ergebnisse der Wertermittlung einzusehen und ggf. Einwände vorzubringen.
- Der **Anhörungstermin** nach § 32 FlurbG wird aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ersetzt durch die Veröffentlichung von Informationen zur Wertermittlung, zum Nachweis des Alten Bestandes sowie über die weitere Durchführung des Verfahrens im Internet unter <https://hvbg.hessen.de/VF1450> (gemäß § 5 des Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 in der jeweils geltenden Fassung).
- Die **Feststellung der Wertermittlung** ist ein Verwaltungsakt; hier kann innerhalb einer einmonatigen Widerspruchsfrist gegen die Wertermittlungsfeststellung Widerspruch eingelegt werden. Nachdem die Widersprüche abgearbeitet wurden, wird die Wertermittlung durch Beschluss festgestellt. Dieser ist nach Bestandskraft nicht mehr angreifbar.

Abzug nach § 47 FlurbG

Landabzug nach § 47



- (1) Den zu den gemeinschaftlichen Anlagen und zu öffentlichen Anlagen nach § 40 erforderlichen Grund und Boden haben alle Teilnehmer nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen, soweit er nicht durch vor der Flurbereinigung vorhandene Anlagen gleicher Art oder durch einen bei der Neumessung des Flurbereinigungsgebietes sich ergebenden Überschuss an Fläche gedeckt oder von einzelnen Teilnehmern hergegeben wird.

Landabzug

- Die Blöcke wurden auf Grundlage der Vermessung des Vermessungstechnischen Außendienstes für das Verfahrensgebiet flächendeckend gebildet
- Die Öffentlichen Straßen sind wie in der Hauptsummenliste ersichtlich nahezu unverändert im Verfahrensgebiet. Eigentumsänderungen erfolgen entweder im Rahmen der Ortsregulierung oder direkter Tauscherklärungen der Behörden
- Aus der Gegenüberstellung der Einlagewerte und der Zuteilungsfähigen Werte ergibt sich der Landabzug

Abzugsbefreiung § 47



- (3) Die Flurbereinigungsbehörde kann zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten einzelne Teilnehmer ausnahmsweise von der Aufbringung ihres Anteils an den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreien.

- Im Verfahrensgebiet sind dies:
 - Kompensationsflächen
 - Bebaute Gebäude- und Betriebsflächen
 - Gemeindestraßenflächen
 - Kreisstraßenflächen
 - Landesstraßenflächen

Landbedarf für unvorhersehbare Zwecke

- Derzeit sind im Flurbereinigungsverfahren nur die Hauptwirtschaftswege und die zwingend notwendigen Zuwegungen gemessen und im Abzug berücksichtigt.
- Den genauen Landbedarf kann erst nach den Abfindungsvereinbarungen berechnet werden.
- Der maximale Landbedarf für die Zuwegungen und deren Ausgleichsflächen beträgt 638 WE.
- Zusätzlich werden noch Flächen für noch nicht umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (zB. Falken-Gesäßer Bach) benötigt.
- Deshalb wird der Landbedarf für unvorhersehbare Zwecke und zum Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen (Missformen) gem. § 47 (1) FlurbG zum Wert von 600 WE gesetzt.

Berechnung des Landabzugs (1)

Ifd. Nr.	Arbeitsprozess	Einheit
1.1	Summe der Werte der alten Flurstücke	112.108,85 WZ
1.4	Summe (1.1 + 1.3)	112.108,85 WZ
2.1	Summe der Werte der neuen Flurstücke	112.245,01 WZ
2.2	Wert der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Neuen Bestand	875,90 WZ
3.0	Differenz (1.4 - 2.1)	-136,15 WZ
5.1	Bereitstellung von Land für andere gemeinschaftliche Anlagen (nach §47 (1) FlurbG)	600,00 WZ
5.2	nach § 52 FlurbG erworbenes Land, das zur Verringerung des Landbedarfs für sonstige gemeinschaftliche Anlagen verwendet wird	0,00 WZ
5.3	von den Teilnehmern unentgeltlich hergegebenes Land (§47 (1) FlurbG) sowie Werte der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Flächen für öffentliche Anlagen (vorhandene Geometrien alter Wege)	340,99 WZ
5.4	über den Abzug nach §47 FlurbG aufzubringendes Land für andere gemeinschaftliche Anlagen Differenz (5.1 - 5.2 - 5.3)	259,01 WZ

Berechnung des Landabzugs (2)

8.0	Abzug nach §47 FlurbG insgesamt (= Landbedarf insgesamt) Summe (3.0 + 4.3 + 5.4 - 6.0 - 7.0)	122,85 WZ
9.1	Abzugsbefreiung (§47 (3) FlurbG)	49.205,70 WZ
9.2	Summe der abzugspflichtigen Einlagewerte (= 1.4 - 9.1)	62.903,15 WZ
10.0	Gerechnetes Abzugsverhältnis (8.0 / 9.2 * 100)	0,20 %
10.1	mäßige Erhöhung zum Landbedarf für unvorhergesehene Zwecke und zum Ausgleich (§47 (1) S.2 FlurbG)	0,00 %
10.2	Gerechnetes Abzugsverhältnis (10.0 + 10.1)	0,20 %
11.0	Tatsächliches Abzugsverhältnis	0,20 %

Nachweis des Alten Bestandes

Der „Alte Bestand“

- Mit dem „Nachweis des Alten Bestandes“ erhalten Sie Informationen über Ihren im Flurbereinigungsverfahren befindlichen Flurstücksbestand sowie dessen Einlagewert bzw. Tauschwert in der Flurbereinigung.
- Dieser Nachweis wird Ihnen in den folgenden Folien erläutert.
- **Bitte prüfen Sie die Angaben in ihrem Nachweis gründlich.**

Alter Bestand | Eigentümerangaben

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim (Bergstraße)

Nachweis des Alten Bestandes
- Teilnehmer -

Ordnungsnummer: **4/00**
Seite: 1 von 1
Datum der Ausgabe: 29.06.2021

Verfahrensnummer: 1450
Verfahrensname: VF 1450 Beerfelden - Falken-Gesäß

Amtsgericht Michelstadt
Grundbuchbezirk Falken-Gesäß Grundbuchblatt 591

Abteilung I

lfd. Nr. Eigentümer nach Grundbuch

1 Stadt Beerfelden

Ermittlungen der Flurbereinigungsbehörde:

lfd. Nr. Eigentümer

1 Stadt Oberzent
Metzkeil 1, 64760 Oberzent
Vertreter:
Stadt Oberzent z.H. Peter Bauer
Metzkeil 1, 64760 Oberzent

Angabe von:

- Ordnungsnummer
- Name und Anschrift
- Informationen analog zu denen die in Abt. 1 im Grundbuch eingetragen sind (Grundbuchbezirk und Nummer)



Alter Bestand | Katasterdaten, Wertermittlungsdaten

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
 Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim (Bergstraße)

Nachweis des Alten Bestandes - Katasterdaten, Wertermittlungsdaten -

Ordnungsnummer: **4/00**
 Seite: 39 von 87
 Datum der Ausgabe: 13.04.2021

Verfahrensnummer: 1450
 Verfahrensname: VF 1450 Beerfelden - Falken-Gesäß

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m ²]	Nutz- art	Wert- klasse	Wertver- hältniszahl	Fläche [m ²]	Wert [WE]	Wertkorrektur- merkmal	Wertkorrektur/-faktor
				WGF	1	25	1	0,00		
								0,00	Hängigkeit	-10 %
				BF	1	1500	150	22,50		
				Summe:			316.008	1.748,76		
				GR	3	80	2.476	19,81		
				GR	3	80	13	0,10		
								-0,01	Hängigkeit	-10 %
								-0,01	Waldschatten	-10 %
				GR	3	80	2.291	18,33		
								-1,83	Waldschatten	-10 %
				GR	4	70	1.055	7,39		
				GR	4	70	115	0,80		
								-0,08	Waldschatten	-10 %
				Summe:			5.950	44,50		

Rechenbeispiel:

Wertverhältniszahl x Fläche (in ha) = Werteinheiten
 (WE)

$$80 \times 2.476 / 10.000 = 19,81$$

$$80 \times 13 / 10.000 = 0,10$$

$$\text{Abschlag Hängigkeit: } 0,10 \times 10 / 100 = 0,01$$

$$\text{Abschlag Waldschatten: } 0,10 \times 10 / 100 = 0,01$$

$$80 \times 2.291 / 10.000 = 18,33$$

$$\text{Abschlag Waldschatten: } 18,33 \times 10 / 100 = 1,83$$

$$70 \times 1.055 / 10.000 = 7,39$$

$$70 \times 115 / 10.000 = 0,80$$

$$\text{Abschlag Waldschatten: } 0,80 \times 10 / 100 = 0,08$$

$$= \underline{44,50}$$

44,50 WE wird mit dem Kapitalisierungsfaktor 100
 multipliziert, um den Wert in € zu erhalten:

$$44,50 \text{ WE} \times 100 = 4450 \text{ €}$$

= Wert des Grundstücks in der Flurbereinigung



Alter Bestand | Abfindungsanspruch

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
 Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim (Bergstraße)

Nachweis des Alten Bestandes
- Abfindungsanspruch -

Ordnungsnummer: **4/00**
 Seite: 120 von 137
 Datum der Ausgabe: 21.07.2021

Verfahrensnummer: 1450

Verfahrensname: VF 1450 Beerfelden - Falken-Gesäß

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]	Wert [WE]	Einlagewert [WE]	Befreiung vom Landabzug			Landabzug § 47 [WE]	§ 88 [WE]	Abfindungs- anspruch [WE]	
						Gebiet	§ 47 [WE]	§ 88 [WE]				
Falken-Gesäß Oberm Falkengrund	13	11	4.088	10,22	10,22				1	-0,02		10,20
Summe:			2.180.790	17.190,16	17.190,16		4.860,68			-24,66		17.165,53

Erläuterungen:

Befreiung vom Landabzug			
Gebiet	Rechtsgrundlage	Prozent	Begründung
2	§ 47 (3) FlurbG	100,0%	Gemeindestraßenflächen
3	§ 47 (3) FlurbG	100,0%	Kreisstraßenflächen
4	§ 47 (3) FlurbG	100,0%	Landesstraßenflächen
5	§ 47 (3) FlurbG	100,0%	Kompensationsflächen
6	§ 47 (3) FlurbG	100,0%	Bebaute Gebäude- und Betriebsflächen

Landabzug		
Gebiet	Rechtsgrundlage	Prozent
1	§ 47 FlurbG	0,2%

- Der Abfindungsanspruch wird in der Zeile Summe durch die WE angegeben.
- Wertgleiche Abfindung bedeutet, dass jeder Teilnehmer Anspruch hat, so viele WE zu erhalten, wie ins Verfahren eingebracht wurden

Alter Bestand | Rechte, Lasten und Beschränkungen

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim (Bergstraße)

Nachweis des Alten Bestandes
- Rechte, Lasten und Beschränkungen -

Ordnungsnummer: **4/00**
Seite: 11 von 16
Datum der Ausgabe: 29.06.2021

Verfahrensnummer: 1450

Verfahrensname: VF 1450 Beerfelden - Falken-Gesäß

Eintragungen in Abteilung II

lfd. Nr.	lfd. Nr. im BV	Lasten und Beschränkungen	Rechtsinhaber / begünstigte Flurstücke
3	270	Geh-, Wege-, Fahr- oder Leitungsrecht Fahrrecht	RWE Deutschland AG
4	47, 52, 55, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 149, 156, 164, 171, 174, 205, 206, 211, 228, 231, 234, 237, 238, 249, 254, 255, 258, 259, 263, 266, 270	Hochspannungsleitungsrecht Leitung Nr. 2 eingetragen am: 21.07.1943	RWE Deutschland AG

- Weitere Informationen aus dem Grundbuch (aus Abt II und Abt. III) werden ebenfalls im Nachweis abgebildet.
- Dies können z.B. Rechte (Abt II: z.B. Geh- und Fahrrechte, Leitungsrechte usw.) oder auch Hypotheken oder Grundschulden sein (Abt. III)

Weiterer Verfahrensablauf



Weiterer Verfahrensablauf in 2021 +

- 3. Quartal 2021: Offenlegung der Wertermittlung
- 4. Quartal 2021: Abfindungswünsche
- 2. Quartal 2022: Planentwurf
- 3. Quartal 2022: Abfindungsvereinbarungen
- 3. Quartal 2024: Besitzeinweisung

Abfindungswunschtermin

- „Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören“ (§ 57 FlurbG)
- bei dem Termin kann jeder Teilnehmer seine Wünsche zur Abfindung äußern und dieser ist die Grundlage für die Neuordnung der Grundstücke

Abfindungsvereinbarungen

- Nach vorhergegangenem Abfindungswunschtermin, werden Termine für die Abfindungsvereinbarungen abgehalten
- Im Abfindungsvereinbarungstermin wird mit jedem Teilnehmer die Abfindung in Land (→ die neuen Grundstücke) oder nach Absprache auch in Geld, endgültig schriftlich vereinbart
- Zu den Abfindungsverhandlungen wird jeder Teilnehmer zu einem persönlichen Termin eingeladen

Vorläufige Besitzeinweisung

- Wenn feststeht, wie die neuen Flurstücke verteilt werden sollen, wird ein Termin festgelegt (meist im Herbst eines Jahres), an dem der Besitz der Flurstücke auf die neuen Eigentümer übergeht → Hierfür erlässt die Flurbereinigungsbehörde die sogenannte „Vorläufige Besitzeinweisung“.
- Von dem festgelegten Tag an können Eigentümer ihre neuen Grundstücke bewirtschaften bzw. nutzen. Sie sind rechtlich weiterhin Eigentümer ihrer alten Flurstücke, da das Grundbuch erst später im Verfahren berichtigt wird.
- Vorteil der vorläufigen Besitzeinweisung ist die Möglichkeit zur Nutzung der neuen Grundstücke bereits vor dem Eigentumsübergang, sodass die späteren Eigentümer sich mit den neuen Flurstücken vertraut machen können. Ggf. können noch Hinweise zu einer Optimierung der Neuordnung gegeben werden.

Informationen im Internet | Ansprechpartner

Verfahrensleiter

Ralf Ehlert

Tel: 06252 127 – 8225

Email: ralf.ehlert@hvbg.hessen.de

Sachbearbeiter Bodenordnung

Sven Moorhouse

Tel: 06252 127 – 8235

Email: sven.moorhouse@hvbg.hessen.de

Beerfelden - Falken-Gesäß (VF 1450)

Beerfelden ist ein Stadtteil von Oberzent im Süden des hessischen Odenwaldkreises.



© HVBG

- auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://hvbg.hessen.de/VF1450>)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



innovativ.bodenständig.amtlich.

www.hvbg.hessen.de